

Kopie an MdL: Stellungn.	WW:
EINGEGANGEN	
24. NOV. 2009	
Stephanie Weh Rechtsanwältin	
Kopie an MdL: Kammlern.	Kopie an MdL: Zahlung.

Abschrift



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau ~~_____~~

~~_____~~

Klägerin,

Proz.-Bev.: der Rechtsanwältin Stephanie Weh,
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main,
Az.: - So-0068/08-AK -

gegen

den Main-Kinzig-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss - Jugendamt -,
Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen
Az.: A30/V8/08/0497/BU/da

Beklagter,

wegen Jugendhilferechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Vors. Richter am VG Dr. Huber als Berichterstatter am 17.11.2009 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 25.02.2008 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 04.08.2008 werden aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Beklagte. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Die Klägerin begehrt die Aufhebung eines Rücknahme- und Erstattungsbescheides auf dem Gebiet des Jugendhilferechtes.

Die Klägerin ist chinesische Staatsangehörige und reiste am 07.08.2003 ohne amtliche Identitätspapiere in die Bundesrepublik Deutschland ein. Entsprechend der Angaben der Klägerin wurde ihr Geburtsdatum mit dem .1987 registriert; danach wäre sie bei Einreise 15 Jahre alt gewesen. Vom Jugendamt des Main-Taunus-Kreises wurde sie als „minderjähriger unbegleiteter Flüchtling“ in Obhut genommen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 04.09.2003 wurde das Jugendamt des Main-Taunus-Kreises für die Klägerin aufgrund deren Minderjährigkeit zum vorläufigen Pfleger mit dem Wirkungskreis Personensorge bestellt. Für den Wirkungskreis ausländische und asylrechtliche Betreuung wurde Rechtsanwältin ██████████ Frankfurt am Main, zur Ergänzungspflegerin bestellt. Diese stellte für die Klägerin am 07.10.2003 einen Asylantrag.

Ab dem 19.09.2003 wurde vom Main-Taunus-Kreis Hilfe zur Erziehung in Form der Heimunterbringung gemäß §§ 27, 34 KJHG gewährt. Während dieser Zeit wurde der Asylantrag der Klägerin abgelehnt. Die dagegen eingereichte Klage vor dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden nahm die Klägerin zurück, nachdem ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gescheitert war. Seitdem wird der Aufenthalt der Klägerin in der Bundesrepublik geduldet, zunächst wegen fehlender, aber für eine Abschiebung nötiger Reisedokumente. Wiederholt wurde durch die zuständigen chinesischen Behörden mitgeteilt, dass keine Person mit den angegebenen Daten als chinesische Staatsbürgerin registriert sei, so dass kein Passersatz erlangt werden konnte. Seit Januar 2009 wird der Aufenthalt der Klägerin wegen der Ausübung der Personensorge für ein minderjähriges lediges deutsches Kind gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG geduldet.

Mit Wirkung vom 27.02.2004 wechselte die örtliche Zuständigkeit für die Jugendhilfeversorgung aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt auf den Beklagten. Daraufhin wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 19.07.2004 der Main-Taunus-Kreis aus der Pflegschaft für die Klägerin entlassen und das Jugendamt des Beklagten als neuer Pfleger bestellt. Dieser führte die Klägerin nun in eigener Zuständigkeit einer Heimunterbringung in dem
gemäß §§ 27, 34 KJHG in der Zeit vom 01.11.2004 bis zum 07.10.2005, dem Tag vor Erreichen der Volljährigkeit nach dem angegebenen Geburtstag, zu. Die Klägerin erhielt Mitteilung von der Leistungsgewährung mit Schreiben des Beklagten vom 23.11.2004.

Im Dezember 2007 wurde die Klägerin Mutter. Im Zuge einer notariellen Vaterschaftsanerkennung legte sie am 17.12.2007 dem beurkundenden Notar sowie dem Standesamt Gelnhausen einen Personalausweis der Volksrepublik China vor, der ihr Geburtsdatum mit dem .1984 auswies. Der vorgelegte chinesische Personalausweis stellte sich zwar als Fälschung heraus, jedoch das Geburtsdatum erwies sich als richtig. Inzwischen liegt eine notariell beglaubigte Geburtsurkunde vor, die das drei Jahre früher liegende Geburtsjahr bestätigt.

Mit Schreiben vom 25.02.2008 stellte der Beklagte Strafanzeige wegen Betrugs bei der Staatsanwaltschaft Hanau. Am gleichen Tag erließ der Beklagte einen Bescheid über die

Rücknahme des Jugendhilfebescheides und die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen in Höhe von € 40.974,95 nach den §§ 45, 50 SGB X. Zur Begründung gab er an, dass die Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes aufgrund der Angabe eines falschen Geburtsdatums vorlägen. Die Klägerin habe vorsätzlich falsche Angaben über ihr Geburtsdatum gemacht und habe außerdem die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts gekannt oder zumindest grob fahrlässig nicht gekannt.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 25.03.2008 Widerspruch ein.

Auf eine Anhörung vor dem Anhörungsausschuss wurde gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 7 und S. 2 HessAGVwGO verzichtet. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 04.08.2008, der der Rechtsanwältin der Klägerin am 07.08.2008 zugestellt wurde, zurückgewiesen.

Die Klägerin hat am 08.09.2009 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie vor, dass kein Fall des § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X vorliege, der das Vertrauen auf den Bestand der gewährten Leistung ausschließe. Die Klägerin habe ihr Geburtsdatum nur ein einziges Mal bei ihrer Einreise falsch angegeben, ohne sich über die möglichen Konsequenzen ihres Handelns bewusst gewesen zu sein. Die Beantragung von Sozialleistungen sei auch nicht unmittelbar von der Klägerin durchgeführt worden, sondern von den jeweiligen Pflegern und Betreuern, die das einmal angegebene Geburtsdatum ohne weitere Rückfrage in die Anträge übernommen hätten. Eine Pflicht zur Aufklärung über das falsche Geburtsjahr habe nicht bestanden. Aufgrund fehlender Sprach- und Rechtskenntnisse habe sie die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts nicht gekannt und diese Tatsache habe sich ihr auch nicht aufdrängen müssen, zumal Leistungen nach dem SGB VIII auch jungen Volljährigen gewährt würden. Von den Betreuern sei ihr Verhalten und Auftreten stets als „altersgemäß“ bezeichnet worden.

Ferner trägt die Klägerin vor, dass der Beklagte es versäumt habe, die für sie bei Zugrundelegung der richtigen Sachlage im Leistungszeitraum zustehenden Sozialleistungen gegenzurechnen. Bei Gewährung von Hilfe für junge Volljährige wären Kosten in gleicher Höhe angefallen, zumindest hätten Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden müssen. Zudem ist sie der Ansicht, der Beklagte könne bei der Höhe der Erstattung nicht auf

die angefallenen, ihrer Ansicht nach überteuerten Beschaffungskosten abstellen, die dem Beklagten außerdem vom Land Hessen erstattet worden seien.

Schließlich rügt die Klägerin das Fehlen jeglicher Ermessungserwägungen im Rücknahmebescheid.

Die Klägerin beantragt,

den Rücknahme- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 25.02.2008 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 04.08.2008 aufzuheben,

und die Hinzuziehung der Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich der Beklagte auf den Widerspruchsbescheid vom 04.08.2008. Zusätzlich führt er aus, dass die Klägerin bei wahrheitsgemäßer Angabe ihres Geburtsdatums verpflichtet gewesen wäre, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Daher sei die Falschangabe ursächlich für die Gewährung von Jugendhilfe gewesen, auch was die Form der Heimunterbringung angehe. Die Klägerin sei auch zur Aufklärung über ihr richtiges Geburtsjahr verpflichtet gewesen.

Der Beklagte bestreitet, dass bei Zugrundelegung des wahren Geburtsjahres Hilfe für junge Volljährige zu gewähren gewesen wäre. Lediglich die Kosten für eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sowie für die Gewährung eines Barbetrages wären angefallen, sofern die Klägerin nicht bereits in ihr Heimatland abgeschoben worden wäre.

Ermessungserwägungen seien bei einer derartigen Täuschungshandlung nicht anzustellen gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Behördenakten (2 Hefter) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Rücknahme- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 25.02.2008 und der Widerspruchsbescheid vom 04.08.2008 sind aufzuheben, weil die Verwaltungsakte rechtswidrig sind und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der auf § 45 Abs. 1, 2 S. 3 Nr. 2 und 3 SGB X beruhende Rücknahmebescheid konnte schon nicht gegenüber der Klägerin erlassen werden, weil sie nicht Adressatin des Leistungsbescheides des Beklagten vom 23.11.2004 war.

Eine ausdrückliche Aussage darüber, wem gegenüber die Rücknahme zu erfolgen hat, enthält § 45 SGB X nicht. Im Regelfall ergeben sich insoweit auch keine Probleme, weil sich der richtige Adressat ohne weiteres aus der Funktion der Rücknahmeentscheidung ergibt: Sie ist der Gegenakt zu dem aufzuhebenden Verwaltungsakt und zielt auf die Beseitigung des durch diesen Verwaltungsakt begründeten Rechtsverhältnisses. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich die Rücknahme an diejenigen richten, dem gegenüber das Rechtsverhältnis begründet worden ist (Urteil des BVerwG vom 26.08.1999 - 3 C 17/98, NVwZ-RR 2000, 196).

Die Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 KJHG wurde dem Personensorgeberechtigten der Klägerin gewährt. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut des Leistungsbescheides vom 23.11.2004, der als schriftliche Mitteilung an die Klägerin gerichtet wurde: „Auf Antrag wird der Amtsvormündin als Personensorgeberechtigte für die oben genannte Jugendliche ab 01.11.2004 Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 34 KHJG gewährt“; zum anderen aus dem Gesetzeswortlaut des § 27 KHJG (heute § 27 SGB VIII). Inhaber des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung ist allein der Personensorgeberechtigte, nicht das Kind bzw. der Jugendliche (so auch Urteil des VG Düsseldorf vom 18.06.2007 -19 K 5707/05, und Urteil des VG Ansbach vom 09.10.2008 - AN 14K 08.00482).

Dies folgt außerdem aus der amtlichen Gesetzesbegründung des Bundestags (BT-Drucksache 11/5948, S. 68): Der Anspruch soll weder kumulativ noch alternativ dem Kind bzw. Jugendlichen selbst zustehen, denn Zweck der Hilfe ist die Unterstützung des zur

Erziehung Berechtigten und nicht die Begründung eines Rechtes des Kindes bzw. Jugendlichen auf Erziehung gegenüber dem Staat. Das Sorgerechtsobjekt soll nicht der Staat sein, sondern der Personensorgeberechtigte, üblicherweise also die Eltern.

Adressat des Hilfeleistungsbescheides war das Jugendamt des Beklagten als – wie sich später herausgestellt hat - vermeintlicher Pfleger gem. § 1909 BGB, nicht die Klägerin. Vermeintlich deshalb, weil die Voraussetzungen der Anordnung der Pflegschaft mangels Minderjährigkeit der Klägerin nicht vorlagen. Die Anordnung einer Pflegschaft ist zwar grundsätzlich vor Bestellung einer Vormundschaft möglich, jedoch müssen die Voraussetzungen einer Vormundschaft nach § 1773 BGB vorliegen. Die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits volljährig. Ein solch elementarer Verstoß führt zur Nichtigkeit der richterlichen Anordnung der Pflegschaft (Palandt, BGB, 68 Aufl. 2009, § 1774 Rn. 2 über § 1915 Abs. 1 BGB anwendbar). Dies ändert aber nichts daran, dass die Leistungen gegenüber dem vermeintlich Anspruchsberechtigten, also dem Jugendamt des Beklagten als vermeintlicher Personensorgeberechtigter, erfolgten.

Zwar kann ein begünstigender Verwaltungsakt über den eigentlichen Adressaten hinaus einen Dritten in einer Weise einbeziehen, dass auch dieser als Begünstigter des Verwaltungsakts anzusehen ist. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch aufgrund des Sinn und Zwecks des § 27 KJHG abzulehnen. Wer Begünstigter eines Verwaltungsakts ist, entscheidet sich nach dem materiellen Recht (BVerwG, Urteil vom 21.11.1986 – 8 C 71/84, NJW 1987, 2598; VGH Mannheim, Urteil vom 10.12.1996 – 10 S 6/96, NVwZ 1998, 87; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008 § 48 Rn. 243). Eine Auslegung des Hilfeleistungsbescheides in die Richtung, dass die (vermeintlich jugendliche) Klägerin die materiell Begünstigte der Hilfeleistung sein sollte, verbietet sich aufgrund des Gesetzeswortlautes und der amtlichen Gesetzesbegründung. Der Personensorgeberechtigte ist nach der Konstruktion des § 27 KJHG nicht nur als Durchgangsstation zu sehen, der die Leistung weitergibt, sondern er ist alleiniger Anspruchsinhaber und aus dem Verwaltungsakt Begünstigter. Nur ihm wird Hilfe zur Erziehung und damit ein Recht bzw. rechtlich erheblicher Vorteil im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB X gewährt. Dass diese Leistung tatsächlich dem erzogenen Kind bzw. Jugendlichen zugutekommt, liegt in der Natur der Sache.

Die Erstattung der rechtswidrig gewährten Hilfe zur Erziehung, die in tatsächlicher Weise mittelbar der Klägerin in der Form zukam, dass sie vom 01.11.2004 bis 07.10.2005 auf Kosten des Beklagten im Jugenddorf () untergebracht und voll versorgt war und daneben weitere Bildungs-, Erziehungs- und Geldleistungen erhielt, kann von der Klägerin nicht nach § 50 Abs. 1 SGB X verlangt werden. Schuldner des Erstattungsanspruchs ist derjenige, der im begünstigenden Verwaltungsakt als Leistungsempfänger benannt ist; dies ist hier das Jugendamt des Beklagten. Ein Dritter, der nicht Adressat des begünstigenden Verwaltungsakts ist, kann nur der Erstattungspflichtige nach § 50 Abs. 1 SGB X sein, wenn er bereits im begünstigenden Verwaltungsakt als Leistungsempfänger benannt ist oder der Adressat darin verpflichtet wird, die Leistung an den Dritten weiterzugeben. Dies ist – wie bereits oben ausgeführt – hier nicht der Fall.

Ungeachtet dessen sind die angegriffenen Bescheide aufzuheben, da diese an einem entscheidungserheblichen Ermessensfehler leiden. Über die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts nach § 45 Abs. 1 SGB X hat die Beklagte nach Ermessen zu entscheiden. Im Falle der Klägerin hat der Beklagte keinerlei Ermessenserwägungen angestellt, somit liegt ein Ermessensnichtgebrauch vor. Eine Ermessungsausübung war auch nicht - wie der Beklagte annimmt - wegen des Vorliegens eines Vertrauensauschlussstatbestandes nach § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X oder aus anderen Gründen entbehrlich.

Es besteht auch kein Erstattungsanspruch des Beklagten gegen die Klägerin nach § 50 Abs. 2 SGB X. Nach dieser Vorschrift sind Leistungen zu erstatten, die ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind. Dann gelten die §§ 45, 48 SGB X entsprechend. § 50 Abs. 2 SGB X ist jedoch vorliegend nicht einschlägig, da die Leistungsgewährung auf der Grundlage eines begünstigenden Verwaltungsakts erfolgte.

Zudem genügt der Erstattungsbescheid nicht den Anforderungen des § 33 Abs. 1 SGB X. Nach dieser Vorschrift muss ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt sein. Bei einem Erstattungsbescheid muss sich das zugrunde liegende Forderungsverhältnis, die Höhe und der Zeitpunkt der Leistung aus dem Verwaltungsakt ergeben. Setzt sich ein Geldleistungsbescheid aus einer Summe einzelner Rechnungsposten zusammen, sind ferner die Posten in der Begründung aufzuschlüsseln (VGH Kassel, Urteil vom 06.07.1995 – 5 UE 2132/90, NVwZ-RR 1996, 287 ff.) Diese Aufschlüsselung ist weder im Ausgangsbescheid vom

25.02.2008 noch im Widerspruchsbescheid vom 04.08.2008 erfolgt. Es ist weder für die Klägerin als Adressatin der Bescheide als auch für Dritte wie das erkennende Gericht nicht ohne weiteres ersichtlich, wie sich der zurückgeforderte Betrag in Höhe von € 40.974,95 zusammensetzt und berechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig, weil sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte und es der Klägerin nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 VwGO).

Das Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1 -3

34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn